

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 21. September 2015

41. Jahrgang

	INHALT	Seite
26.)	Anmeldungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	64
27.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2016/2017	65
28.)	Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach /Wienbach zu Schauterminen der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung	66
29.)	Widmung der Gemeindestraßen „Bonifatiusstraße“ und „Bonhoeffer Straße“ im Bereich der Bebauungspläne Nr. 41 „Bebauung Heggenkamp“ und Nr. 10 „Kerkerfeld-West, 2. Änderung der Gemeinde Schermbeck	67
30.)	Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im <u>Abschnitt Pkt. Borken Süd – Pkt. Nordvelen</u> , und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels Kabelübergabestation Marbeck – Kabelübergabestation Lüningkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken – Übergabestation Lüningkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen – Pkt. Holthausen, Bl. 1386, rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen	69
31.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	72
32.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushalts-satzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015	76
33.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 vom 18.09.2015	77



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

26.)

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Für Schermbecker Kinder sind die nächstgelegenen Grundschulen:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Straße 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Katholische Grundschule, Schienebergstege 22, Schermbeck**

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2016/2017 findet an beiden Grundschulen am

Montag, 26.10.2015 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, 27.10.2015 in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr

statt.

Am **28.09.2015, um 20.00 Uhr** findet erstmals im **Rathaus Schermbeck** (Begegnungszentrum) eine gemeinsame **Informationsveranstaltung** der Grundschulen und des Schulverwaltungsamtes statt. **Hierzu sind die Erziehungsberechtigten auch im Namen der Grundschulen herzlich eingeladen.**

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen. Zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30.09.2016 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2009 bis einschl. 30.09.2010) und**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Etwaige Anträge der Eltern auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich (formlos) vorzulegen.

Kinder, mit dem Geburtszeitraum ab 01. Oktober 2010 **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Beantragung erfolgt formlos durch die Vorstellung der Kinder an den o. g. Terminen.

Die Gemeinde Schermbeck -Schulverwaltungsamt- weist im Rahmen des Anmeldeverfahrens 2016/2017 ausdrücklich darauf hin, dass eine Anmeldung nicht mit einer Aufnahmegarantie an der betreffenden Schule verbunden ist. Das Schulverwaltungsamt wird im Benehmen mit den Schulleitungen nach den Anmeldeterminen die aufzunehmende Schülerzahl und die Bildung der Züge (Klassen) festlegen.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 125-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-125, geklärt werden.

Schermbeck, 01.09.2015
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom
21.09.2015, S. 64

- Rexforth -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2016/2017

27.) Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf folgende Termine hingewiesen:

23.11.15	19.30	Jg. 10: Informationsabend „Gymnasiale Oberstufe“ für den zukünftigen Jahrgang EF im Schuljahr 2016/17 (für Eltern und Schüler)
28.11.15	10.00 – 13.00	Tag der offenen Tür in der Gesamtschule Schermbeck „Marktplatz der Hilfe“ in Schermbeck
01.12.15	19.30	Elterninformationsabend „Übergang zur Gesamtschule Schermbeck“ (für Eltern der Kinder im 4. Schuljahr)
30.01.16	09.00 – 14.00	Anmeldeverfahren 2016 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = Jg. 11)
01.02.16	08.00 – 16.00	Anmeldeverfahren 2016 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)
02.02.16	08.00 – 16.00	Anmeldeverfahren 2016 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)
03.02.16	08.00 – 18.00	Anmeldeverfahren 2016 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 02.09.2015
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom
21.09.2015, S. 65

-Rexforth-

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

28.)

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu folgenden **Schauterminen** der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Dienstag, 06. Oktober 2015 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Donnerstag, 8. Oktober 2015 9.00 Uhr (neuer Treffpunkt!!)**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Midlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Montag, 19. Oktober 2015 9.00 Uhr (neuer Treffpunkt!!)**
Treffpunkt: **Parkplatz "Rhader Mühle" in Dorsten-Rhade (Lembecker Str.)**
Schaugbiet: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Donnerstag, 22. Oktober 2015 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Lembeck, 02. September 2015
Tel. 02369/7838
FAX 02369/20697377391
e-Mail: bennogohmann@gmx.de

Gottfried Möllers
(Verbandsvorsteher)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom
21.09.2015, S. 66

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade
--



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29.) Widmung der Gemeindestraßen „Bonifatiusstraße“ und „Bonhoeffer Straße“ im Bereich der Bebauungspläne Nr. 41 „Bebauung Heggenkamp“ und Nr. 10 „Kerkerfeld-West, 2. Änderung der Gemeinde Schermbeck

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 beschlossen, die Straßen „Bonifatiusstraße“ und „Bonhoeffer Straße“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), in der zuletzt geänderten Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßen mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vorgenannten Straßen sind in dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Bonifatiusstraße Bonhoeffer Straße (siehe auch Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche)

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

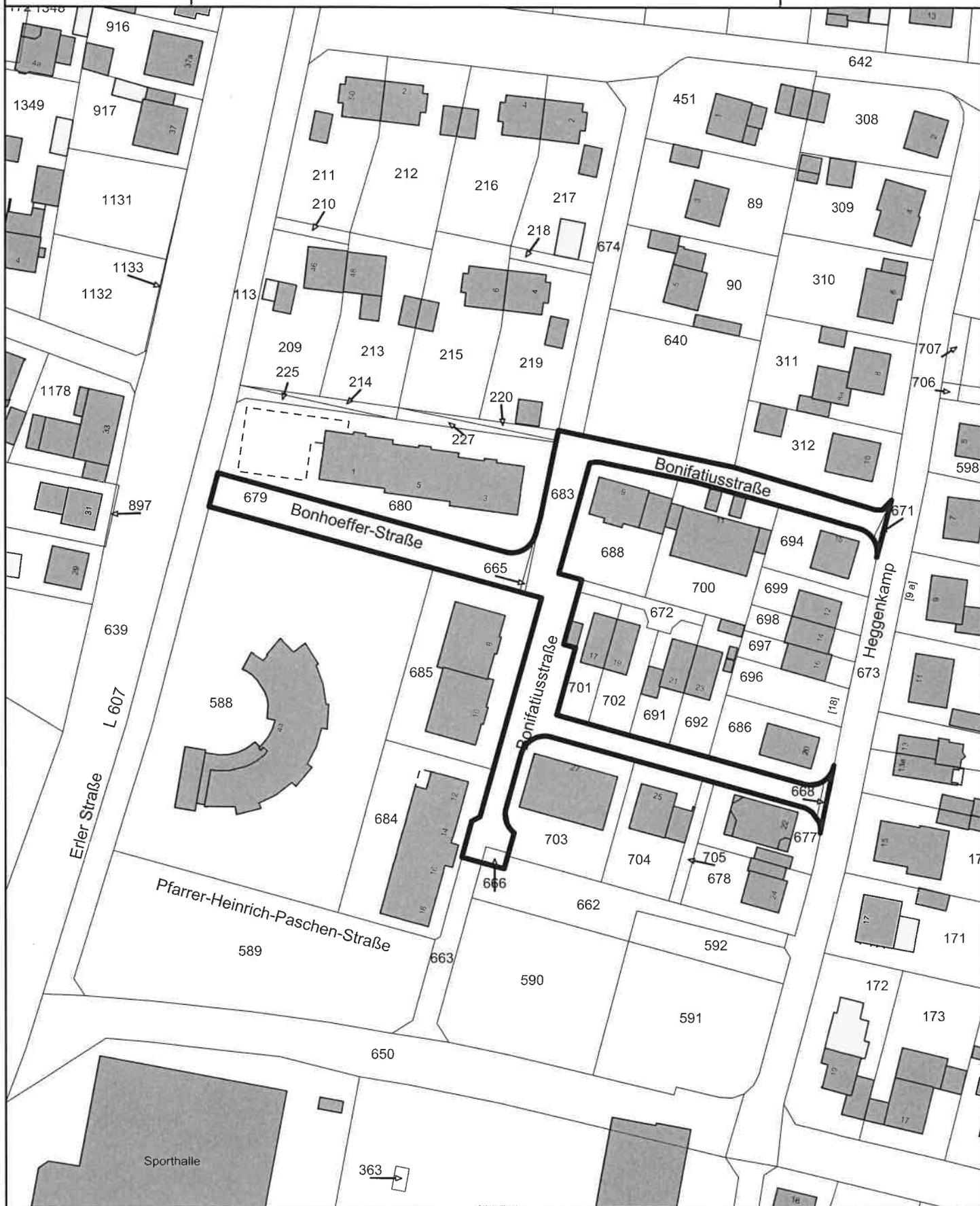
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

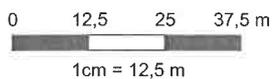
46514 Schermbeck, 14.09.2015

Der Bürgermeister


Rexforth

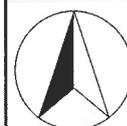


Maßstab 1 : 1.250



©Knie Weesal

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 21.09.2015, S. 67





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 30.) **Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels Kabelübergabestation Marbeck - Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen**

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Energiebauvorhaben gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Erörterung findet **vom 29. September 2015 bis 02. Oktober 2015 im Mölndal-Saal in der Stadthalle Vennehof Borken, Am Vennehof 1, 46325 Borken** (im Navigationsgerät "Am Boltenhof, 46325 Borken eingeben!) nach folgender **Tagesordnung** statt:

Dienstag, 29.09.2015

10.00 – 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**
und
14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 30.09.2015

9.30 – 13.00 Uhr **Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater und der Bürgerinitiativen**
und
14.00 – 16.00 Uhr

1. Energiewirtschaftliche Bedarfsfeststellung für das Vorhaben, Planrechtfertigung im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz, Vorgaben des EnLAG
2. Großräumiger übergreifender Trassenvariantenvergleich, raumordnerische und landesplanerische Beurteilung, LEP-Entwurf, Bildung von Teilabschnitten
3. Trassenverlauf und Trassierungskriterien im Abschnitt Borken Süd - Nordvelen:

- 3.1 Elektromagnetische Felder (EMF), Rücksichtnahme /Optimierungspotential, Wohnumfeld, Gesundheit, Tiere, landwirtschaftliche Nutzung
- 3.2 Alternativenprüfung (Freileitung alternativ zum 380-kV-Erdkabel in Borken / mehr Erdverkabelung - 110-kV-Leitungen auch als Erdkabel anstelle der geplanten Freileitungen / Alternativtrasse Umgehung Velen)
- 3.3 Auswirkungen durch Geräusche
- 3.4 Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächenwasser
- 3.5 Schutzgut Boden / Bodenerwärmung
- 3.6 Natur und Landschaft, Erholung
- 3.7 Landwirtschaft und Jagdwesen
4. Bauarbeiten während der Bauphase und Unterhaltung
5. Sonstige Belange

Donnerstag, 01.10.2015

9.30 – 13.00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater wegen**
und **geplanter Grundstücksinanspruchnahme**
14.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 02.10.2015

9.30 – 13.00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen Privater**
und **wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme**
14.00 – 16.00 Uhr

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16.00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Energiebauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien, zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung, eine Informationsbroschüre zum Erörterungstermin und die "Beantwortung übergeordneter Aspekte" durch die Vorhabenträgerinnen ab dem 21.09.2015 im Internet wie folgt einzusehen und abrufbar: – www.brms.nrw.de – Erörterungstermin 380-kV/110-kV-Freileitung und Erdkabel DENA 3. GA Borken Süd - Nordvelen – .

Die detaillierte Tagesordnung und die Informationsbroschüre zum Erörterungstermin liegen ab dem 21.09.2015 auch im Rathaus Schermbeck während der Dienststunden zur Mitnahme bereit.

Schermbeck, 14.09.2015

Der Bürgermeister


Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

31.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2012 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes vom 03.07.2015 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 1.435.912,08 € durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2012 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2012 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.09.2015 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 16.09.2015 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 21. September 2015 bis einschließlich 29. September 2015 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 222 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 222), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW- unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Auf der Grundlage der vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schermbeck. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schermbeck, den 19.08.2015

Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Bilanz zum 31.12.2012

Gemeinde Schermbeck
Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	31.12.2012		31.12.2011	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			370.404,85	376.383,31
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.915.399,56			4.915.399,56
1.2.1.2 Ackerland	2.172.232,51			2.173.337,21
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.259,00			288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.622.481,21			1.622.481,21
		8.998.372,28		8.999.476,98
1.2.2 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.926.131,52			13.920.506,91
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	850.827,39			886.562,26
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.760.763,14			20.868.431,93
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00			0,00
		34.537.722,05		35.675.501,10
1.2.3 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00			2,00
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	341.183,37			410.002,72
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	263.145,98			236.533,90
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	492.373,60			928.365,76
		1.096.704,95	44.632.799,28	46.249.882,46
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		327.647,59		325.062,39
1.3.2 Sondervermögen		15.551.507,33		15.551.507,33
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		77.765,85		77.732,45
1.3.4 Ausleihungen		15.711.131,94		16.170.016,84
			31.668.042,71	32.124.319,01
			76.671.246,84	78.750.584,78
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.1.1.1 Gebühren	53.359,52			93.523,16
2.1.1.2 Beiträge	5.003,35			5.618,35
2.1.1.3 Steuern	153.433,09			125.448,53
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	28.872,01			35.949,18
2.1.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.980,92			18.224,09
		260.648,89		278.763,31
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	36.879,86			44.318,24
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.011,40			28.110,96
2.1.2.3 gegen Sondervermögen	872.629,60			872.629,60
2.1.2.4 Sonstige privat-rechtliche Forderungen	161.177,06			187.169,28
		1.072.697,92		1.132.228,08
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände		86.170,32		84.452,88
			1.419.517,13	1.495.444,07
2.2 Liquide Mittel			1.707.972,73	1.453.210,56
			3.127.489,86	2.948.654,63
3. Rechnungsabgrenzungsposten			66.426,53	64.239,10
			79.865.163,23	81.763.478,51



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 32.) über die Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck **am**

29. Oktober 2015

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Nachtragshaushaltsplanentwurf 2015 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 21.09.2015 bis einschl. 06.10.2015) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 11. September 2015

Der Bürgermeister


-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom
21.09.2015, S. 76



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

33.) der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 vom 18.09.2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 14.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.353.427,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.101.669,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.858.945,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.443.963,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.745.716,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.449.692,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

179.872,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt. 2.390.626,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 4.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden gemäß Hebesatz-Satzung vom 24.03.2010 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 236 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
2. Gewerbesteuer 433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2020 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget
 - o Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - o Transferaufwendungen
 - o Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - o Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - o Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - o Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 17.09.2015 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

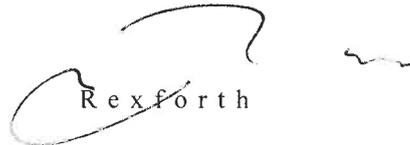
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18. September 2015

Der Bürgermeister



Rexforth